

Fächerspezifische Bestimmungen
für eine sonderpädagogische Fachrichtung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums der sonderpädagogischen Fachrichtung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs verfügen,
 - vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Entwicklung, Fortschreibung und praxisbegleitender Revision individueller Förderpläne in heterogenen Gruppen besitzen,
 - Verständnis und Handlungswissen über kooperative Einstellungen und Kompetenzen aufweisen, die eine durch alle am schulischen Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten gemeinsam gestaltete und verantwortete Unterstützung erleichtern,
 - Maßstäbe entwickeln können, um die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung in den unterschiedlichen Bildungsorten zu gewährleisten,

- Unterstützungs- und Kooperationsformen in allgemein bildenden Schulen durch mobile sonderpädagogische Dienste / Kompetenzzentren entwickeln können,
- vertiefte Kenntnisse besitzen, um sonderpädagogisches Wissen zur innovativen Weiterentwicklung allgemein bildender Schulen hin zu Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und einer inklusiven Schule für alle Lernenden zu nutzen,
- Theorie-Praxis-Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, individuelle Förderung und Professionshandeln im Praxissemester erworben haben,
- Kompetenzen zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung einer Forschungsfragestellung im schulischen Kontext erworben haben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst 35 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium gliedert sich in zwei sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

Das Masterstudium im ersten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 1) umfasst 16 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Titel FS1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul Titel FS1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

Das Masterstudium im zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (FS 2) umfasst 19 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus den folgenden Modulen:

Praxissemester-Modul (3 LP aus dem zweiten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Inhalte sonderpädagogischer Förderung auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen. Sie können die Bedeutung von sonderpädagogischen und fachdidaktischen Theorien und Methoden für pädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen.

Modul Titel FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden lernen zentrale Methoden und Verfahren zur Ermittlung individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs, spezifische Diagnoseverfahren im Förderschwerpunkt und Methoden zur Gestaltung von Lernprozessen, insbesondere der Lernprozessbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kennen.

Modul Titel FS 2 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Vertiefung des professionellen Wissens im Bedingungsfeld Schule – Soziales Umfeld.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) In den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	LP
FS 1 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	10
FS 1 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	6
Praxissemester-Modul	schriftliche Prüfung	benotet	7*
FS 2 III: Unterricht, Beratung und Schulentwicklung im FS	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	10
FS 2 IV: Spezifische Aufgabenstellungen im FS	mündliche oder schriftliche Prüfung	benotet	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu didaktischen bzw. spezifischen Aspekten des jeweiligen Förderschwerpunktes oder zu allgemeinen rehabilitationswissenschaftlichen Fragestellungen nach dem erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte max. 80 Seiten (= 2.500 Anschläge pro Seite) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather